



Thunstetten
Bützberg

BILDUNGSREGLEMENT

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 30. März 2026

in Kraft: 1. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	BILDUNGSANGEBOTE	4
2.1	VOLKSSCHULE.....	4
2.2	TAGESSCHULE.....	4
2.3	BESONDERE ANGEBOTE.....	5
III.	ORGANISATION	5
IV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thunstetten gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Thunstetten
- die Organisationsverordnung der Gemeinde Thunstetten

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Bildungswesens.
Bildungswesen	Art. 2 Das Bildungswesen der Gemeinde umfasst <ul style="list-style-type: none">a. Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Schuljahr)b. Zyklus 2 (3. bis 6. Schuljahr)c. Zyklus 3 (7. bis 9. Schuljahr)d. einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR) gem. Art 17 VSGe. Schulsozialarbeitf. Tagesschulangeboteg. Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Diensth. weitere besondere Angebote
Ziele und Grundsätze	Art. 3 Die Gemeinde <ul style="list-style-type: none">a. bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,b. fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,c. bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen,d. setzt sich im Rahmen der Vorgaben des Kantons für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung von Thunstetten orientiert.
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben auf andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in der Volksschule (MR). ² Der Gemeinderat kann die Einzelheiten in einem separaten Vertrag regeln.

II. Bildungsangebote

2.1 Volksschule

- Eintritt und Übertritt **Art. 5** Der Eintritt in den Zyklus 1 und die Übertritte in die nächsten Zyklen erfolgen gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.
- Zyklus 1 **Art. 6** Der Zyklus 1 umfasst zwei Kindergartenjahre sowie die 1. und 2. Klasse. Die ersten vier Schuljahre können als Kindergarten- und Primarklassen oder als Basisstufenklassen organisiert werden.
- Zyklus 2 **Art. 7** Der Zyklus 2 umfasst das 3. bis 6. Schuljahr.
- Zyklus 3 **Art. 8** ¹ Der Zyklus 3 umfasst das 7. bis 9. Schuljahr. Der Unterricht im Zyklus 3 erfolgt in einem durchlässigen Modell.
- ² Die Schulleitung beantragt jährlich beim Kanton, gestützt auf die kantonalen Vorgaben, die Klassenstruktur. Dabei ist auf Kontinuität zu achten.
- ³ Der Gemeinderat kann aufgrund betrieblich-pädagogischer Rahmenbedingungen auf Antrag der Schulleitung und der Bildungskommission die Klassenstruktur anpassen.

2.2 Tagesschule

- Grundsatz **Art. 9** ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
- ² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote anbieten, für die keine genügende Nachfrage besteht.
- Pädagogischer Anspruch **Art. 10** Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.
- Gebühren **Art. 11** ¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.
- ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.
- Anstellungen **Art. 12** ¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

2.3 Besondere Angebote

einfache
sonderpädagogische
und unterstützende
Massnahmen (MR)

Art. 13 ¹ Die Gemeinde bietet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Angebote für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR) an.

² Kinder, die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.

Schulsozialarbeit

Art. 14 Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

Schulärztlicher und
schulzahnärztlicher
Dienst

Art. 15 Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

III. Organisation

Schulstandorte

Art. 16 Der Gemeinderat legt die Schulstandorte fest.

Zuweisung von Kindern
zu den Kindergärten und
Schulhäusern

Art. 17 ¹ Die Kinder werden grundsätzlich demjenigen Kindergarten oder Schulhaus zugewiesen, der oder das von ihrem Aufenthaltsort möglichst schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen. Bei Bedarf werden Schülertransporte in der Regel bis zur 4. Klasse zu Lasten der Gemeinde organisiert.

³ Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Spezialunterricht, Psychomotorik, Tagesschule), werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

⁴ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder.

Schulorgane

Art. 18 ¹ Schulorgane im Sinne dieses Reglements sind
a. Bildungskommission
b. Leitung Bildung
c. Schulleitung
d. Tagesschulleitung
e. Schulsekretariat

² Die Schulorgane arbeiten im Sinne der Ziele und Grundsätze nach Art. 3 mit den anderen Schulorganen, dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Lehrerschaft zusammen.

Bildungskommission

Art. 19 ¹ Die Bildungskommission ist zuständig für die strategisch-politische Führung der Volksschule Thunstetten-Bützberg, der

Tagesschule und der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen (MR).

² Die Bildungskommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, der Gemeindeordnung 2009, dieses Reglements und der Regelung der Kompetenzen über strategische Fragen im Bereich der Volksschule.

Leitung Bildung

Art. 20 ¹ Die Leitung Bildung ist der Bildungskommission unterstellt.

² Der Leitung Bildung obliegt die betriebliche Führung der Schule und der Tagesschule.

³ Sie entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie der Regelung der Kompetenzen.

⁴ Die Leitung Bildung und die Schulleitung können durch dieselbe Person besetzt werden.

Schulleitung

Art. 21 ¹ Die Schulleitung ist der Leitung Bildung und der Bildungskommission unterstellt.

² Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule.

³ Sie entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie der Regelung der Kompetenzen.

Mitwirkung der Lehrerschaft

Art. 22 ¹ Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie gemäss Volksschulgesetzgebung.

² Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Leitung Bildung und Schulleitung. Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung. Sie können dieser Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Leitung Bildung und Schulleitung an die Bildungskommission Stellung nehmen.

Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten

Art. 23 ¹ Die Schule arbeitet im Sinne der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler oder anderen Erziehungsberechtigten zusammen.

² Bildungskommission, Leitung Bildung, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern oder Erziehungsberechtigte sind gegenseitig zur Zusammenarbeit im Sinne der kantonalen Vorgaben verpflichtet.

³ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.

⁴ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden bei Bedarf einzeln oder

als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Leitung Bildung, Schulleitung oder die Bildungskommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern oder Erziehungsberechtigten während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.

Elternrat	Art. 24 Der Elternrat fungiert als Brücke zwischen Eltern, Schule und Schulleitung, um das Vertrauensverhältnis zu stärken und die Zusammenarbeit zu fördern. Die Zusammenarbeit ist in den Weisungen zur Elternmitwirkung geregelt.
Stufenmodell	Art. 25 Bei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Eltern oder Erziehungsberechtigten kommt das Stufenmodell der Volksschule Thunstetten-Bützberg zur Anwendung.
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen	Art. 26 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung mit Gebührentarif die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 27 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schul- und Kindergartenreglement vom 4. Juni 2012 mit seitherigen Abänderungen auf.
---------------	---

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement mitsamt Anhängen am 30. März 2026 beschlossen.

4922 Bützberg, 31. März 2026

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. M. Berger sig. G. Capizzi
Max Berger Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Bildungsreglement sowie die Aufhebung des Schul- und Kindergartenreglements vom 4. Juni 2012 mit seitherigen Abänderungen im Amtsanzeiger vom 9. April 2026 publiziert wurden.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 18. Mai 2026

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi
Giulia Capizzi